



## Erläuterungen

# Verordnung über den nationalen Kontrollplan der Lebensmittelkette und Gebrauchsgegenstände (NKPV)

## I. Einleitung

Diese Verordnung regelt auf Bundesebene die Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit dem nationalen Kontrollplan, der im Lebensmittelgesetz und dem Landwirtschaftsrecht erwähnt wird. Der nationale Kontrollplan beinhaltet namentlich die Eckpfeiler der Bundespolitik zur Lebensmittelsicherheit sowie die Grundlagen der risikobasierten amtlichen Kontrollen für die verschiedenen Betriebs- und Produktkategorien. Die Erstellung eines einzigen Vollzugsplans für die gesamte Lebensmittelkette soll der Kohärenz der nationalen Strategien dienen. In dieser Verordnung werden die Zeitspannen zwischen den Grundkontrollen bei Betrieben festgeschrieben, wodurch die Vollzugsharmonisierung verbessert wird. Anhand des gemeinsamen Jahresberichts über den nationalen Kontrollplan können insbesondere die korrekte Umsetzung geprüft, risikobasierte Prioritäten identifiziert und die effizientesten Kontrollverfahren eruiert werden. Mit dieser Verordnung erhält der Bundesrat ein Instrument zur landesweiten Überwachung der Sicherheit der Lebensmittelkette.

Bei der Erarbeitung des Kontrollplans und des entsprechenden Jahresberichts der Schweiz ist das internationale Umfeld zu berücksichtigen, in erster Linie:

- die Entscheidung der Kommission vom 21. Mai 2007 über Leitlinien zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung des integrierten mehrjährigen nationalen Kontrollplans gemäss der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (2007/363/EG) und
- die Entscheidung der Kommission vom 24. Juli 2008 über Leitlinien zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Erstellung des Jahresberichts über den einzigen mehrjährigen nationalen Kontrollplan gemäss der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (2008/654/EG).

## II Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

### 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Gegenstand

Absatz 1 besagt, dass der nationale Kontrollplan nicht nur die Lebensmittelkette betrifft – also das Konzept vom Hersteller zum Verbraucher oder vom Hof auf den Tisch –, sondern auch die Gebrauchsgegenstände. Hintergrund hierfür ist der Geltungsbereich des Lebensmittelgesetzes, das sowohl die Lebensmittel als auch die Gebrauchsgegenstände abdeckt. In Absatz 2 werden die Eckpfeiler der Verordnung aufgezählt.

## **Art. 2 Geltungsbereich**

Die NKPV deckt zwei Geltungsbereiche ab: zum einen die Kontrollen entlang der gesamten Lebensmittelkette (vom Hof auf den Tisch) und zum anderen die Kontrollen von Gebrauchsgegenständen. Die Reihenfolge, in der die verschiedenen Reglementierungen in Absatz 2 aufgezählt werden, widerspiegelt deren jeweilige Position in der Lebensmittelkette. Ausserdem stehen in den Absätzen 4 und 5 die Grundsätze bezüglich der Koordination der Kontrollen, wenn die Primärproduktion betroffen ist. Diese Grundsätze zur Koordination, wie sie in der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL)<sup>1</sup> enthalten sind, gelten weiterhin für die Kontrollen, die in Betrieben des primären Sektors durchgeführt werden.

## **Art. 3 Begriffe**

Das Konzept der Lebensmittelkette beruht auf der Norm ISO 22000:2005. Gemäss dieser Norm umfasst der Begriff der Lebensmittelkette auch die Futterherstellung für Nutztiere, die Lebensmittel erzeugen oder zu Lebensmitteln verarbeitet werden. Sie beinhaltet überdies die Herstellung von Materialien, die mit Lebensmitteln oder deren Rohstoffen in Kontakt kommen. Die übrigen Begriffe wurden aus den einschlägigen Rechtstexten der EU übernommen und werden gegebenenfalls für ein besseres inhaltliches Verständnis dieser Verordnung präzisiert.

## **2. Abschnitt: Nationaler Kontrollplan**

### **Art. 4 Zweck des nationalen Kontrollplans**

Das Hauptziel des NKP besteht darin, die Sicherheit von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen stetig zu verbessern. Dies soll mittels eines vierstufigen Prozesses erreicht werden:

1. Situationsanalyse und Bestimmung der strategischen und operationellen Ziele für das Risikomanagement;
2. Beurteilung der besten Risikomanagementmassnahmen für die identifizierten Ziele;
3. Umsetzung der Risikomanagementmassnahmen;
4. Beurteilung der Effizienz der Massnahmen zur Zielerreichung mit Hilfe von Indikatoren, gegebenenfalls Korrekturen.

Da sich der NKP mit der gesamten Lebensmittelkette befasst, werden darin auch die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Behörden, die für die Umsetzung der Risikoreduktionsmassnahmen bezüglich einer Gesundheitsgefährdung von Mensch, Tier und Pflanzen zuständig sind, sowie die Täuschungsbekämpfung thematisiert. Grundgedanke ist, dass Massnahmen auf der Stufe der Lebensmittelkette getroffen werden sollten, wo ihre Effizienz am höchsten ist.

---

<sup>1</sup> SR 910.15

## **Art. 5 Inhalte des nationalen Kontrollplans**

Aus praktischer Sicht ist der NKP ein rund 100-seitiges Dokument, das die im Folgenden zitierten Inhalte umfasst und auf der Website der Bundeseinheit für die Lebensmittelkette (BLK) veröffentlicht wird. Die Inhalte müssen den in der Verordnung erwähnten Anforderungen entsprechen.

Buchstabe a: Die strategischen Ziele des Plans werden allgemein formuliert. Die Art und Weise, wie diese strategischen Ziele mittels operationeller Ziele umgesetzt werden, ist Gegenstand des nationalen Kontrollplans. Diese operationellen Ziele werden ihrerseits anhand von konkreten Massnahmen wie amtlichen Kontrollen sowie Massnahmen im Bereich von Gesetzesanpassungen und Kommunikation erreicht. Die operationellen Ziele des betreffenden Zeitraums wie auch die Grundzüge der geplanten Massnahmen sind Bestandteil des nationalen Kontrollplans.

Buchstabe b: Unter der Kategorisierung der Risiken ist die Zuteilung zu einer Prioritätsstufe für das Risikomanagement zu verstehen. Diese Prioritätsstufe ist nach dokumentierten Verfahren zu bestimmen. Es bestehen Verfahren zur Bestimmung der Prioritätsstufe von Prozesskontrollen (Inspektionen) und Verfahren für die Bestimmung der Prioritätsstufe bei Produktkontrollen (z. B. für die nationalen Programme). Die Beschreibung dieser Verfahren ist Gegenstand des nationalen Kontrollplans (vgl. dazu Bst. h)

Buchstabe c: Insbesondere die Organisationen, Arbeitsgruppen und gemeinsamen Plattformen auf den verschiedenen Ebenen (Bund–Kantone) und in den verschiedenen Bereichen (Primärproduktion–Vertrieb) werden im NKP erläutert.

Buchstabe d: Unter diesem Punkt werden die jeweiligen Rollen der Behörden, die für die Erreichung der Ziele des nationalen Kontrollplans zuständig sind, angesprochen.

Buchstabe e: Im Zusammenhang mit der Kategorisierung der Risiken, wie sie unter Buchstabe b erwähnt ist, wird hier darauf hingewiesen, dass die Themen mit der höchsten Priorität explizit in Form von operationellen Zielen in den Kontrollplan aufzunehmen sind. Zum Beispiel: «Im Rahmen des nationalen Kontrollplans 2016–2019 wird ein besonderes Augenmerk auf die Massnahmen zur Minderung der Konzentrationen der chemischen Gefahr X in den Lebensmitteln Y gerichtet.»

Buchstabe f: Die verschiedenen Verfahren und Organisationen, die für die Zusammenarbeit auf den verschiedenen Ebenen (Bund–Kantone) und in den verschiedenen Bereichen (Primärproduktion–Vertrieb) eingerichtet werden, sind im NKP zu präzisieren.

Buchstabe g: Die Übertragung von Aufgaben an andere Organisationen als die Bundes- oder Kantonsbehörden sind hier eingeschlossen. Ein Beispiel hierfür ist die Kontrolle im Zusammenhang mit dem Bio-Label, die an privatrechtliche Zertifizierungsstellen übertragen wird.

Buchstabe h: Im Zusammenhang mit der Liste der amtlichen Kontrollaufgaben der zuständigen Behörden entlang der Lebensmittelkette darf auch auf ein auf der Website des BLV oder des BAG veröffentlichtes Dokument verwiesen werden. Bei den hier angesprochenen nationalen Kampagnen handelt es sich um amtliche Probenahmen und Analysen zu spezifischen Themen wie beispielsweise das nationale Fremdstoff-Untersuchungsprogramm in Schweizer Lebensmitteln tierischen Ursprungs. Vgl. dazu auch Artikel 10.

Buchstabe i: Zur gewünschten Beschreibung der Notfallpläne gehört namentlich das Organigramm des Krisenstabs sowie die Prozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

der verschiedenen Funktionen in diesem Organigramm. Man kann beispielsweise festlegen, wie die für die Kommunikation im Krisenfall zuständige Stelle ausgewählt wird, wenn mehrere Behörden involviert sind. Es darf auch auf ein auf der Website des BLV oder des BAG veröffentlichtes Dokument verwiesen werden.

Buchstabe j: Hier wird insbesondere auf die rechtlichen Anforderungen an die Grundausbildung und die Weiterbildung der Angestellten der zuständigen Behörden Bezug genommen. Informationen zu Änderungen dieser Ausbildungen sind ebenfalls miteinzubeziehen.

Obwohl die Struktur des NKP mit denjenigen der Pläne der EU-Mitglieder übereinstimmt, muss der NKP in erster Linie den Bedürfnissen der Schweiz entsprechen.

### **Art. 6 Erarbeitung, Genehmigung und Änderung des nationalen Kontrollplans**

Hauptziel des NKP ist eine Verbesserung des Kontrollsystems. Vor diesem Hintergrund ist es äusserst wichtig, dass namentlich die Auswertung der Ergebnisse der Vorjahre in die Festlegung eines neuen Plans mit einfliesst (Abs. 2). Der NKP hat politischen Charakter und kann sich durchaus auf die Ressourcen der Kantone auswirken. Daher ist eine Validierung auf Departementsebene erforderlich (Abs. 4). Die in Absatz 5 erwähnte Umsetzung erfolgt in erster Linie mittels Vollzugsweisungen des BLW und des BLV. Die in Absatz 6 erwähnten Änderungen können beispielsweise beschreibende Elemente oder die Organisation betreffen. Falls bei der Planung neue Kenntnisse vorhanden sind oder eine unbekannt Situation eintritt, können die Änderungen auch den Inhalt betreffen. Haben die Änderungen merklichen Einfluss auf die Ressourcen der Kantone, müssen diese auf jeden Fall im Voraus konsultiert werden.

## **3. Abschnitt: Prozesskontrolle**

### **Art. 7 Kontrollen**

Zur Vereinheitlichung der Kontrollen in den betreffenden Bereichen erstellen das BLW und das BLV zusammen mit den Vollzugsbehörden standardisierte Listen mit Kontrollpunkten und Beurteilungskriterien dieser Punkte (Abs. 2). Diese Listen übernehmen die gesetzlichen Anforderungen und legen die Erwartungen an das Unternehmen detaillierter dar sowie, gemäss welchen Kriterien die Konformität beurteilt wird.

### **Art. 8 Mindesthäufigkeit und Koordination der Kontrollen**

Kontrollen bei Betrieben derselben Kategorie, die in verschiedenen Kantonen ansässig sind, sollen in ihrer Intensität nicht vom Standortkanton abhängig sein. Um den Vollzug zu harmonisieren, legt der Bundesrat grundsätzlich für jede Betriebskategorie landesweit einheitliche Mindesthäufigkeiten (oder maximale Zeitspannen zwischen zwei Kontrollen) fest (Abs. 1). Diese Häufigkeiten sind abhängig von der Betriebskategorie und dem Kontrollbereich. Sie wurden von einem Expertenausschuss von Bund und Kantonen auf der Basis der folgenden Punkte festgelegt:

1. der von dieser Betriebskategorie verarbeiteten Rohstoffe;
2. der von dieser Betriebskategorie angewendeten Prozesse;
3. der aus diesen Prozessen entstehenden Endprodukte;
4. der Fähigkeit dieser Betriebskategorie, mit diesen Risiken umzugehen.

Die Kontrollen umfassen grundsätzlich alle für den fraglichen Betrieb relevanten Kontrollpunkte. Es werden jedoch nicht alle Produkte und Prozesse des Betriebs gleichzeitig geprüft. Die in Anhang 1 festgelegten Häufigkeiten gelten für Betriebe, die keine oder nur

geringfügige Mängel hinsichtlich der Lebensmittelsicherheit aufweisen. Betriebe mit einem tieferen Lebensmittelsicherheitsniveau können häufiger kontrolliert werden (Abs. 2). Im Bereich der Primärproduktion ist eine solche Möglichkeit nicht gerechtfertigt, da ein Kontrollkoordinationssystem besteht. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Unternehmen, die zwar auf einem Landwirtschaftsbetrieb angesiedelt sind, aber eine andere Tätigkeit ausüben, z. B. den Direktvertrieb von Hofprodukten, Frühstück für Besucher oder einen gelegentlichen Restaurantbetrieb, keine Unternehmen der Primärproduktion sind. Die kantonalen Behörden werden in Absatz 3 ermächtigt, in ganz besonderen Fällen weniger häufig Kontrollen vorzunehmen als in Absatz 1 vorgesehen. Vorausgesetzt wird, dass sich der Betrieb in einem geografisch schwer zugänglichen Gebiet befindet, sodass von den Kantonen nicht verlangt werden kann, dass die Kontrollen in den gleichen Fristen vorgenommen werden wie bei normalen Betrieben. Mit diesem Absatz werden beispielsweise die Berghütten angesprochen, in denen Mahlzeiten serviert werden, oder auch gewisse Alp-Käsereien, die mit einem Personenwagen oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zugänglich sind. Die Bestimmung in Absatz 4 betrifft in erster Linie Betriebe der Primärproduktion. Absatz 5 trägt der Tatsache Rechnung, dass sich einige Häufigkeiten trotz der sorgfältigen Festlegung derselben in der Praxis als zu hoch oder zu niedrig herausstellen können. Damit diese Häufigkeiten an die Beobachtungen aus Jahresstatistiken und an Indikatoren angepasst werden können, muss das BLV zusammen mit den Kantonen und anderen interessierten Kreisen diese Häufigkeiten korrigieren können. Gemäss dem Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren vom 18. März 2005<sup>2</sup> unterliegen diese Änderungen einem Vernehmlassungsverfahren.

#### **Art. 9 Zusätzliche Kontrollen**

Neben den Routinekontrollen können weitere Kontrollen vorgenommen werden, wenn ein besonderer Umstand oder ein spezifisches Risiko dies rechtfertigt. So kann nach Massgabe von Absatz 1 Buchstabe a eine Nachkontrolle durchgeführt werden, um zu prüfen, ob der Betrieb die Mängel, die bei früheren Kontrollen festgestellt wurden, behoben hat. Der Umfang einer solchen Kontrolle beschränkt sich auf die Überprüfung der Korrekturen, die der Betrieb angebracht hat; es soll keine erneute vollständige Kontrolle gemacht werden. Ausserdem soll die Nachkontrolle zeitnah im Anschluss an die Kontrolle stattfinden, während derer die Mängel aufgedeckt wurden. Darüber hinaus können bei Betrieben mit erhöhtem Risiko – namentlich wenn die Vergangenheit des Betriebs (Betriebe mit wiederholten Mängeln oder schweren Regelverstössen), ein Verdacht (z. B. Beschwerden von Konsumenten), wesentliche Änderungen im Betrieb oder ein Nachholbedarf bei der Betriebsbeurteilung dies rechtfertigt – Zwischenkontrollen als Ergänzung (Abs. 1 Bst. b–d) vorgenommen werden. Momentan werden die Kontrollen grundsätzlich nicht angekündigt. Ein unerwünschter Nebeneffekt der Festlegung von fixen Zeiträumen wäre, dass die Betriebe zwischen zwei Kontrollen weniger wachsam sind. Um das zu verhindern, muss es möglich sein, Stichproben durchzuführen, um punktuell und auf einem kleinen Teil (wenige Prozent) des Betriebs einer Kategorie zu prüfen, ob diese Betriebe zwischen zwei Kontrollen nach wie vor die gesetzlichen Auflagen erfüllen (Abs. 2).

---

<sup>2</sup> SR 172.061

## **4. Abschnitt Nationale Kontrollkampagnen von Produkten der Lebensmittelkette und von Gebrauchsgegenständen**

### **Art. 10**

Dieser Artikel setzt Artikel 42 Absätze 2 und 3 Buchstabe b des Lebensmittelgesetzes um. Abschnitt 2 beschreibt zwei Arten von Kampagnen. Buchstabe a bezeichnet die Programme, die die Schweiz umsetzt, um internationale Verträge zu erfüllen, wie das WHO-Protokoll über Wasser und Gesundheit oder die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union. Für diese erste Kategorie sind Anzahl und Art der Proben im Prinzip durch die jeweiligen Abkommen vorgegeben. Die Durchführung dieser Kampagnen ist häufig eine Auflage, damit Schweizer Lebensmittel ins Ausland exportiert werden können.

Buchstabe b bezeichnet die Kampagnen oder die nationalen Bewertungen, die in Zusammenarbeit von Bund und Kantonen beschlossen werden. Einige dieser Programme oder Bewertungen sind durch Anträge des Parlaments begründet. Ein Beispiel dafür ist die nationale Bewertung der offiziellen Analysen genetisch veränderter Lebensmittel. Für die Durchführung der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Kampagnen müssen die zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden eine gewisse Anzahl Proben im Zusammenhang mit dem gewählten Thema in ihr jährliches Analyseprogramm aufnehmen. Diese Anzahl ist abhängig von der Natur der Themen und dem mit dem Programm angestrebten Ziel. Grundsätzlich kommen diese Proben nicht zu denen der kantonalen Programme hinzu, da die Proben der nationalen Programme in die kantonalen Programme zu integrieren sind, sodass diese teilweise koordiniert durchgeführt werden. Es handelt sich um Themen wie Pestizidrückstände, genetisch veränderte Lebensmittel und Mykotoxine. Der Verteilschlüssel für die Kosten ist eine unmittelbare Folge der Aufgabenverteilung, da gemäss Artikel 57 dieses Gesetzes jede Einheit für die Finanzierung seiner Aufgaben verantwortlich ist.

## **5. Abschnitt: Überwachung**

### **Art. 11**

Das System der Lebensmittelsicherheit muss proaktiv und nicht nur reaktiv sein. Daher ist es sinnvoll, Überwachungsmassnahmen für die wichtigsten Gefahren einzuführen. Diese Überwachung besteht darin, dass alle relevanten Informationen gesammelt werden, die einen richtigen Überblick über eine bestimmte Thematik erlauben. Die Bestimmungen dieses Abschnitts wurden aus den Artikeln 65a und 65b der ehemaligen Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung übernommen. Diese Artikel wurden per 1. Januar 2007 mit dem Ziel eingefügt, unsere Gesetzgebung an die Vorschriften des EU-Rechts über die Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern anzupassen.

## **6. Abschnitt: Berichte**

### **Art. 12 Jahresbericht**

Der Jahresbericht über den nationalen Kontrollplan wird von der Bundeseinheit für die Lebensmittelkette (BLK) auf der Basis der Inhalte, die ihr von den zuständigen Bundesämtern übermittelt werden, ausgearbeitet. Im Jahresbericht muss beschrieben werden, inwiefern die operationellen und die strategischen Ziele, die auf nationaler Ebene festgelegt wurden, erreicht wurden. Eine kurze Beschreibung der verwendeten Leistungsindikatoren ist einzuschliessen, falls diese Indikatoren nicht bereits im Plan selbst enthalten sind. Für die geplanten Kontrollen muss im Bericht angegeben sein, inwiefern die Häufigkeiten und die Tiefe der Kontrollen die

gesteckten Ziele erreicht haben. Für die nicht geplanten Kontrollen ist eine kurze Begründung für die Durchführung erforderlich.

Buchstabe a: Darunter ist insbesondere jede massgebliche Änderung der Kontrollorganisation, der Gesetzgebung oder der Strategie zu verstehen.

Buchstabe b: Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen: Gemeint ist hier namentlich eine Beschreibung, wie die allgemeine Konformität mit der Gesetzgebung während der betreffenden Periode gemessen wurde, sowie eine Übersicht der Ergebnisse pro Sektor und Betriebskategorie. Die allgemeine Konformität der Betriebskategorien wird auf der Grundlage der Art und der Anzahl festgestellter Verstösse beschrieben.

Buchstabe c: Die Wirksamkeit wird anhand von Indikatoren gemessen, die auf den erhobenen Daten zu den Kontrollen basieren sowie auf der Entwicklung der Anzahl Krankheitsfälle im Zusammenhang mit Lebensmitteln. Schliesslich bezweckt dieser Teil die Überprüfung, inwiefern die im NKP genannten Ziele erreicht wurden. Diese Ziele können angestrebte Zielwerte für die Indikatoren beinhalten.

Buchstabe d: Dieser Punkt umfasst eine Analyse der Verstösse, insbesondere nach Sektor oder Betriebskategorie und/oder Produkttyp. Dieser Punkt soll namentlich folgende Punkte hervorheben:

1. Art und Häufigkeit der Verstösse;
2. wo in der Lebensmittelkette diese Nichtkonformitäten am häufigsten auftreten;
3. die Folgen dieser Verstösse und gegebenenfalls die spezifischen Risiken für die Bevölkerung sowie die Bedeutung für die Gesundheit;
4. die Ursachen der beobachteten Mängel, beispielsweise mangelnde Sensibilität der Betreiber gegenüber Verstössen, mangelnde Kompetenz der Betreiber punkto Risikomanagement, zu hohe Kosten der Risikomanagementmassnahmen, fehlende gesetzliche Grundlagen für den Vollzug oder fehlende angemessene Sanktionen.

Buchstabe e: Die Verbesserungsmassnahmen, die auf der Grundlage der Analyse der Verstösse gemäss Buchstabe d getroffen werden, müssen präsentiert werden. Die möglichen Verbesserungsmaßnahmen für die Betreiber der Lebensmittelkette können insbesondere Bestimmungen umfassen, welche die Vermarktung gewisser Produkte einschränken oder verbieten, administrative Massnahmen und/oder strafrechtliche Sanktionen. Die Massnahmen, die für die Effizienzsteigerung der Kontrollbehörden getroffen werden, können hauptsächlich die Kontrollverfahren, die Ausbildung, die Personalressourcen, die Festlegung anderer Prioritäten oder die Erstellung von Vollzugsweisungen betreffen.

### **Art. 13 Spezifische Berichte**

Dieser Artikel präzisiert, dass für die in Artikel 10 erwähnten nationalen Kampagnen spezifische Berichte zu verfassen sind.

## **7. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **Art. 14 Änderung anderer Erlasse**

Mit der neuen Verordnung über den nationalen Kontrollplan der Lebensmittelkette und Gebrauchsgegenstände (NKPV) müssen einige Bestimmungen der Verordnung vom

23. Oktober 2013<sup>3</sup> über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) angepasst werden. Neu wird die Problematik der Koordination der Kontrollen in den Bereichen Tierschutz und Tiergesundheit sowie Lebensmittelsicherheit ausschliesslich in der NKPV geregelt. Die VKKL regelt weiterhin die Anforderungen an die Kontrolle der Primärproduktion, jedoch nur im Zusammenhang mit der Vergabe von Subventionen oder Direktzahlungen. Folglich müssen der Ingress, die Artikel 1, 2, 3, 4 und 5 sowie der Anhang 1 angepasst werden, um diese Trennung von Gegenstand und Zuständigkeiten deutlich zu machen und Doppelspurigkeiten mit der neuen NKPV zu vermeiden. Die Änderung von Artikel 12 Absatz 5 der Organisationsverordnung vom 28. Juni 2000 für das Eidgenössische Departement des Innern (OV-EDI)<sup>4</sup> betrifft nur den französischen Text.

## **Anhänge**

Der Anhang 1 umfasst drei Listen. In der Liste 1 sind die Zeitspannen zwischen zwei Kontrollen bei Betrieben der Primärproduktion und in der Liste 2 diejenige bei Betrieben mit der Primärproduktion vor- und/oder direkt nachgelagertem Tätigkeitsbereich aufgeführt. Die Liste 3 deckt die Betriebe ab, die vorwiegend im Bereich der Produktion und des Inverkehrbringens von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen tätig sind. In dieser Liste sind nur Betriebskategorien mit Meldepflicht aufgeführt. Die nicht aufgeführten Kategorien werden gemäss kantonalen Bestimmungen kontrolliert. Diese Kategorien werden folglich ebenfalls Kontrollen unterzogen, es gibt dafür jedoch keine einheitlichen Zeitspannen.

Anhang 2 umfasst die Liste der Themen, für welche die nationalen Produktkampagnen aufgrund von internationalen Abkommen erforderlich sind. Im Moment handelt es sich bei diesen Abkommen um das Veterinärabkommen mit der EU sowie um das WHO-Protokoll über Wasser und Gesundheit. Die Periodizität der betreffenden Berichte wird ebenfalls angegeben.

---

<sup>3</sup> SR 910.15

<sup>4</sup> SR 172.212.1